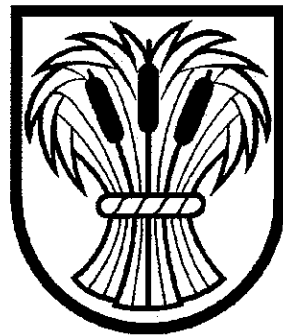


EINWOHNERGEMEINDE WORBEN



Reglement

über die Erhebung einer Kurtaxe

2007

REGLEMENT

ÜBER DIE ERHEBUNG EINER KURTAXE

Die Einwohnergemeinde Worben
erlässt gestützt auf Artikel 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 15 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Worben vom 29. Juni 1998 (OgR)

folgendes

REGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Worben erhebt auf den entgeltlichen Beherbergungen in Worben eine Kurtaxe (Abgabe).

Art. 2 - Verhältnis zum kantonalen Recht

Die Kurtaxe wird unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Tourismusentwicklungsgesetzes erhoben.

Art. 3 - Verwendung des Ertrags

¹ Der Reinertrag aus der Erhebung der Kurtaxe wird ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen. Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrags insbesondere teilweise auch Tourismus Biel-Seeland zur Verfügung gestellt werden.

² Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung anderer ordentlicher kommunaler Aufgaben verwendet werden.

2. Kurtaxe

Art. 4 - Taxpflichtige Beherbergung

¹ Eine taxpflichtige Beherbergung liegt vor, wenn ein Beherbergungsbetrieb Personen ohne Wohnsitz in Worben Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.

Art. 5 - Höhe der Kurtaxe

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Kurtaxe je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen festzuhalten. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen.

² Der Rahmen für die Kurtaxe bei Übernachtung in Gastgewerbebetrieben wie Hotels und Pensionen beträgt Fr. 1.- bis Fr. 4.-.

³ Der Rahmen für die Kurtaxe bei Übernachtungen in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.-.

Hinweis: Die Kurtaxen sind innerhalb des reglementarisch vorgegebenen Rahmens so zu bemessen, dass für den gemäss Art. 3 mit dem TBS abzuschliessenden Leistungsvertrag für Übernachtungen in Hotels oder Pensionen mindestens Fr. 1.- und für die andern Übernachtungen mindestens Fr. 0.50 pro Übernachtung zur Verfügung stehen.

Art. 6 - Taxpflichtige Personen

¹ Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Worben gegen Entgelt übernachten.

² Von der Entrichtung der Kurtaxen befreit sind:

- a) Personen mit Wohnsitz in Worben;
- b) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst;
- d) Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten;
- e) Wochen- und Kurzaufenthalter/-aufenthalterinnen;

- f) Studenten / Studentinnen, Schüler / Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- g) Asylbewerber / Asylbewerberinnen, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

3. Modalitäten des Bezugs

Art. 7 – Schuldner der Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet.

² Die Einwohnergemeinde Worben erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen. Der Gemeinderat bezeichnet die für die Registerführung zuständige Stelle.

Art. 8 - Bezug der Kurtaxe

¹ Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Kurtaxe (vgl. Art. 5). Sie können den Übernachtenden die Kurtaxe gesondert vom eigentlichen Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.

² Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Kurtaxpflicht ersichtlich sind.

Art. 9. - Abrechnung

¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Kurtaxe monatlich und unaufgefordert der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.

² Die Gemeinde kann eine mit der Forderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen befasste Institution ermächtigen, in ihrem Namen das Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen. Diesfalls sind die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, die Kurtaxen im Rahmen der Vorschriften von Absatz 1 dieser Institution abzuliefern.

³ Die Beherbergungsbetriebe haben der Gemeinde Worben oder der von ihr bezeichneten Institution auf Verlangen alle für die Feststellung der Kurtaxe notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.

⁴ Auf verspätet abgelieferte Kurtaxen wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jeweils durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins.

Art. 10 - Information der Übernachtenden

Die Beherbergungsbetriebe haben die wichtigen Bestimmungen dieses Reglements und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4. Verfahren

Art. 11 - Ermessensveranlagung

¹ Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung nicht nach, so setzt die zuständige Stelle nach Ermessen die geschuldete Kurtaxe für die betreffende Periode fest.

² Gegen eine Ermessensveranlagung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffende Bemessungsperiode voraus.

Art. 12 - Sicherstellung

¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Kurtaxe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die zuständige Stelle auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Kurtaxenbetrages eine angemessene Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Gemeindebehörde Beschwerde erhoben werden.

5. Vollstreckung und Strafbestimmungen

Art. 13 - Vollstreckungstitel

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Kurtaxe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs¹ gleichgestellt.

Art. 14 - Widerhandlungen

¹ Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere indem sie von den Übernachtenden die Kurtaxe nicht beziehen, über die erhobenen Kurtaxen nicht abrechnen oder die Kurtaxen nicht an die zuständige Stelle weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle mit einer Busse bis Fr. 1'000.- belegt werden.

² Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes² angefochten werden.

³ Nicht abgelieferte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15 - Inkrafttreten

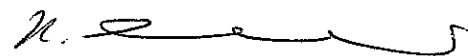
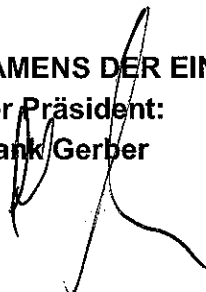
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Worben, 16. Mai 2006

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

**Der Präsident:
Frank Gerber**

**Der Sekretär:
Hans Scheurer**



¹ SR 281.1

² BSG 170.11

Bescheinigung

1. Das vorstehende Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2006 mit grossem Mehr ohne Gegenstimme angenommen worden.
2. Der Reglementstext lag vom 13. April 2006. bis 16. Mai 2006 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

3252 Worben, 27. Juni 2006

Der Gemeindeschreiber:
Hans Scheurer

